

BUNDESRAT

Bericht über die 309. Sitzung

Bonn, den 12. Mai 1967

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 77 A
- Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)**
(Drucksache 216/67; zu Drucksache 216/67) 77 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 77 B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 81 A
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 81 D
- Dr. Strelitz (Hessen) 82 B
- Prof. Dr. Weichmann (Hamburg) . . . 82 D
- Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen 84 A
- Dr. Heinsen (Hamburg) 87 B
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) 87 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG. Annahme von Entschlie-
ßungen 88 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April
1966 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und dem Spanischen Staat über
Arbeitslosenversicherung** (Drucksache
217/67) 88 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 88 B
- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Ände-
rung des Zollgesetzes** (Drucksache 213/67) 88 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 88 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände-
rung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften**
(Drucksache 174/67) 88 C
- Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 88 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält mit der Bundesregierung das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig 90 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen
vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und dem Spani-
schen Staat zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung bei den Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen** (Druck-
sache 209/67) 90 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält
mit der Bundesregierung das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 90 C
- Verordnung zur Durchführung des § 55
Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes**
(Drucksache 205/67) 90 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 90 C

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und zur Ergänzung der Anlage 2 des Altsparengesetzes (Drucksache 208/67) 90 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 90 D

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämienengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1963 (Drucksache 210/67) 90 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 90 D

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung (Drucksache 199/67) 90 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 90 D

Elfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 206/67) 90 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 90 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Drucksache 134/67)

in Verbindung mit

Vorschläge der Kommission der EWG für Verordnungen des Rates

— über die Festsetzung von Qualitätsnormen für Bulben, Blumenzwiebeln und Knollen

— über die Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk
(Drucksache 135/67) 91 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 91 B

Vorschläge der Kommission der EWG für Verordnungen des Rates

— über die Beihilfe für Olsaaten

— über die Festlegung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/68

— zur Festsetzung der Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für Olsaaten und des Grenzübergangsortes
(Drucksache 207/67) 91 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 91 C

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 179/67) 91 C

Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 91 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/67) 91 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 91 D

Nächste Sitzung 91 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (zeitweise)

Vizepräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz (zeitweise)

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz) (zeitweise)
Koschnick (Bremen) (zeitweise)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Angstmann, Finanzminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

309. Sitzung

Bonn, den 12. Mai 1967

Beginn: 10.03 Uhr.

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 309. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß sie genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)
(Drucksache 216/67, zu Drucksache 216/67)

(B)

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Wertz. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Mit der Gesetzesvorlage über die Mehrwertsteuer, die vom Bundestag am 26. April 1967 verabschiedet worden ist, hat der Bundesrat heute über ein Reformwerk Beschluß zu fassen, das diese Bezeichnung mit vollem Recht verdient. Die wichtigste Einnahmequelle des Bundes, eine unserer bedeutendsten Steuern, wird nach 50 Jahren ihres Bestehens in ihren Grundlagen völlig verändert. Diese Reform ist von tiefgreifender Wirkung nicht nur in steuerpolitischer, sondern auch in finanz- und wirtschaftspolitischer Hinsicht, was nicht zuletzt an dem starken Widerhall meßbar ist, den sie in der öffentlichen Diskussion findet.

Die völlige Neugestaltung der Umsatzbesteuerung ist vor allem deshalb erforderlich geworden, weil die geltende Umsatzsteuer den Anforderungen unserer auf dem freien Wettbewerb gegründeten Wirtschaftsordnung — zumal bei ihren heutigen Steuersätzen — nicht mehr hinreichend gerecht zu werden vermag. Vom System her mangelt es ihr an dem Grunderfordernis der Wettbewerbsneutralität, weil sie auf jeder Wirtschaftsstufe vom Bruttoumsatz, der die Steuer einschließt, erhoben wird und

damit in ihrer endgültigen Höhe wesentlich von der Länge des Warenwegs beeinflusst wird. Dabei können sich — selbst bei noch erträglich erscheinenden nominellen Steuersätzen — empfindlich hohe Endbelastungen ergeben. Die unterschiedlich hohe, im einzelnen gar nicht genau feststellbare Belastung hat Wettbewerbsverzerrungen sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch im grenzüberschreitenden Warenverkehr zur Folge. Hier ist heute — zum Nachteil der heimischen Wirtschaft — nur ein nach Durchschnittssätzen bemessener unvollkommener Steuerausgleich möglich.

Die mangelnde Wettbewerbsneutralität der geltenden Umsatzsteuer hat das Bundesverfassungsgericht bewogen, in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1966 aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Dringlichkeit einer baldigen Reform hinzuweisen, deren Notwendigkeit sich aber auch aus den verbindlichen Richtlinien-Beschlüssen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 9. Februar d. J. über die Einführung des Mehrwertsteuersystems in allen Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 1970 ergibt.

(D)

Das jetzt vorliegende Reformwerk geht auf einen Gesetzentwurf zurück, den die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften nach längeren Vorbereitungen am 1. Oktober 1963 zugeleitet hatte. Dieser Entwurf hat seinerzeit die grundsätzliche Billigung des Bundesrates gefunden. Von einer Stellungnahme im einzelnen mußte aber abgesehen werden, weil Inhalt, Umfang und Auswirkungen etwaiger Änderungen sich im damaligen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht mit wünschenswerter Genauigkeit beurteilen ließen. Der Bundesrat hat sich deshalb seinerzeit darauf beschränkt, die Änderungsvorschläge seiner Ausschüsse zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs dem Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren zuzuleiten. Die Schwierigkeit der komplexen Materie hat die Verabschiedung in der damaligen Legislaturperiode jedoch nicht mehr zugelassen. Der Gesetzentwurf ist aber zur Beschleunigung des Verfahrens zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode von den damaligen Koalitionsparteien unverzüglich in Form eines Initiativantrags unverändert im Bundestag eingebracht worden.

(A) In der Gesamtkonzeption entspricht das jetzige Reformwerk der ursprünglichen Regierungsvorlage, wengleich sich vor allem auf Grund der Erkenntnisse, die in den eingehenden Beratungen des Finanzausschusses des Bundestags und in den von ihm durchgeführten öffentlichen Hearings gewonnen werden konnten, zum Teil wesentliche Änderungen ergeben haben.

Die **Mehrwertsteuer** ist eine **allgemeine Verbrauchsteuer**, die letztlich vom Konsumenten getragen wird. Sie ist zwar zunächst ebenso wie die geltende Umsatzsteuer in allen Wirtschaftsstufen durch Anwendung des Steuersatzes auf das Entgelt für Lieferungen und Leistungen, das jedoch nicht — wie bisher — auch die Umsatzsteuer einschließt, zu berechnen. Von der sich so ergebenden Steuer für einen Veranlagungs- und Voranmeldungszeitraum sind aber zur Ausschaltung der schädlichen Kumulativwirkung diejenigen Steuerbeträge abzuziehen, die auf die im selben Zeitraum empfangenen Zulieferungen oder in Anspruch genommenen Leistungen des Vorunternehmers entfallen und von diesem — getrennt vom Warenpreis — offen in Rechnung zu stellen sind.

Durch die **Ausschaltung der Kumulation** tragen bei einheitlichem Steuersatz gleiche Wirtschaftsgüter die gleiche Steuerbelastung. Sie entspricht jeweils dem nominellen Steuersatz. Die Einsparung von Wirtschaftsstufen kann die Belastung nicht mehr — wie bisher — mindern, so daß von der Umsatzsteuer künftig ein Anreiz zu Betriebskonzentrationen oder zu organschaftlichen Eingliederungen nicht mehr ausgeht.

(B) Im grenzüberschreitenden Warenverkehr ist ein exakter Steuerausgleich möglich. Importwaren werden bei der Einfuhr nicht mehr mit den jetzigen unzureichenden Durchschnittssätzen der Ausgleichsteuer, sondern mit dem gleichen Steuersatz belegt wie entsprechende Inlandswaren. Exporte werden durch die Anrechnung der auf ihnen ruhenden Vorsteuerbeträge gänzlich von der Umsatzsteuer entlastet, was durch die gegenwärtige Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütung nicht erreichbar ist.

Die Mehrwertsteuer gewährleistet somit ein **Höchstmaß an Wettbewerbsneutralität** im Inland und auch im Handelsverkehr mit anderen Ländern. Das gilt aber nur dann, wenn systemwidrige Sonderregelungen, insbesondere Befreiungen innerhalb der Unternehmerkette, versagt bleiben. Wegen des entfallenden Vorsteuerabzugs im Fall der Befreiung erhalten die Vorsteuern dann nämlich Kostencharakter, gehen in die Preise ein und ergeben erneut schädliche Kumulativwirkungen, weil sie Grundlage der auf der folgenden Stufe nachgeholten Steuer werden. Auf diese Weise können Belastungen in unbekannter Höhe entstehen, die die Kosten- und Preisrelationen verschieben und damit den Wettbewerb erneut verzerren.

Um schädlichen Folgen dieser Art zu begegnen, werden nach dem Gesetzentwurf alle Wirtschaftszweige — auch die bisher befreite Landwirtschaft — in die Besteuerung einbezogen. Die **Befreiung** wird auf solche Umsätze beschränkt, bei denen sie

(C) — wie die Ausfuhren, die ja im Bestimmungsland der dortigen Umsatzsteuer unterworfen werden — aus systematischen Gründen erforderlich ist oder bei denen die Befreiung aus sonstigen, insbesondere aus sozialen Gründen, geboten ist und nicht zu ins Gewicht fallenden Wettbewerbsstörungen führt.

Nach diesen Grundsätzen ist Befreiung u. a. vorgesehen für die Umsätze der Krankenanstalten und Altersheime, der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung und Einrichtungen der Jugendpflege, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und bestimmter privater Schul- und Bildungseinrichtungen, der Ärzte und der Blinden sowie auch für die Umsätze aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Hinzu kommen Befreiungen für Umsätze, die unter eine vergleichbare Steuer — Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, Lotteriesteuer — fallen und bisher ebenfalls schon befreit waren.

Zur Gewährleistung eines Steueraufkommens, das dem nach geltendem Recht erwarteten Steueraufkommen entspricht — das sind für das Jahr 1968 rund 30 Milliarden DM — ist der **allgemeine Steuersatz** auf **10 %** festgesetzt worden. Er war in dieser Höhe auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen. Ihm unterliegen im Grundsatz alle steuerpflichtigen Umsätze, auch solche im Rahmen des Wohnungsbaus und der Energieversorgung.

Vor allem aus sozialpolitischen Gründen gilt ein **ermäßigter Steuersatz** von **5 %** für Nahrungsmittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Personenbeförderung im Nahverkehr und für die Wasserversorgung.

(D) Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität auf dem Gesamtgebiet der Getränke, die ja wohl nicht — um mich vorsichtig auszudrücken — sämtlich als reine Nahrungsmittel angesprochen werden können, ist insoweit der normale Steuersatz vorgesehen, was auch für die Bewirtung in Gaststätten gilt.

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die Leistungen der freien Berufe und die Leistungen im weitgesteckten kulturellen Bereich, von denen vor allem die Leistungen der Rundfunkanstalten, Privattheater, Orchester und Museen und die Lieferungen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften zu erwähnen sind.

Der jeweilige Steuersatz ist auf das **Nettoentgelt**, das nicht die Umsatzsteuer umfaßt, anzuwenden. Wie im geltenden Recht gehören zur **Bemessungsgrundlage** jedoch auch die speziellen Verbrauchsteuern wie die Biersteuer, Tabaksteuer und Mineralölsteuer. Ist der Steuersatz für einzelne verbrauchsteuerpflichtige Waren höher als die bisherige kumulative Umsatzsteuerbelastung, können sich insbesondere bei Waren mit Preisbindung Schwierigkeiten ergeben. Der Bundestag hat deshalb bei der Verabschiedung des Gesetzes eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung ersucht wird, rechtzeitig dem Bundestag zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang steuerliche Mehrbelastungen, die durch die Einbeziehung der Verbrauchsteuern in die Bemessungsgrundlage der

(A) Mehrwertsteuer entstehen, der Korrektur bei den Verbrauchsteuern bedürfen, um eine nicht vertretbare Mehrbelastung zu vermeiden.

Technisches Kernstück des Reformwerks ist der **Vorsteuerabzug**. Durch ihn wird die Kumulation vermieden und erreicht, daß alle Verbrauchsgüter — gleichgültig, wie oft sie umgesetzt werden — bei gleichem Steuersatz und gleichem Preis gleich hoch belastet sind.

Der mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer kann grundsätzlich alle Steuerbeträge, die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt werden oder die er bei der Einfuhr für sein Unternehmen entrichtet hat, von der Steuer, die sich durch Anwendung des Steuersatzes auf seine eigenen Umsätze ergibt und die wiederum dem Nachfolger — getrennt vom Warenpreis — in Rechnung gestellt wird, abziehen. Der Unterschiedsbetrag, der an das Finanzamt abgeführt wird, ist die eigene sogenannte Zahllast.

Der Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen, als steuerfreie Umsätze — mit Ausnahme der steuerfreien Ausfuhren, die dadurch umsatzsteuerlich voll zur Entlastung kommen — getätigt werden.

Bei Zusammentreffen von steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ist eine entsprechende Aufteilung der Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Ein Problem von besonderem wirtschaftlichen Gewicht vor allem für die anlageintensive Industrie ergibt sich hinsichtlich des **Abzugs der auf Investitionsgüter entfallenden Vorsteuerbeträge**.

(B) Der ursprüngliche Regierungsentwurf gestattete den Abzug nur in jährlichen Teilbeträgen nach dem Wertverzehr der Anlagegüter entsprechend der einkommensteuerlichen Abschreibung, während als systemreine Lösung nur der sofortige Vollabzug, der die Kostenrechnung nicht berührt, gelten kann. Bei Einführung der Mehrwertsteuer mit einem allgemeinen Steuersatz von 10 % und bei einem aus haushaltsmäßigen Erfordernissen zu gewährleisten Aufkommen von rund 30 Milliarden DM kann jedoch der sofortige volle Abzug der den Investitionen anhaftenden Vorsteuerbeträge, die sich auf fast 7 Milliarden DM belaufen, nicht ermöglicht werden. Der Vollabzug wird deshalb in der vorgesehenen Regelung erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums von fünf Jahren zugelassen.

Während dieses Übergangszeitraumes ist der Abzug progressiv von 20 % im ersten Jahr bis auf 80 % im fünften Jahr gestaffelt. Gesetzestechnisch ist der Übergang in der Weise gestaltet, daß der Vollabzug zwar schon vom ersten Jahr an zugelassen ist, die Investitionen im Übergangszeitraum aber einer Besteuerung mit einem Satz von 8 % im ersten Jahr und dann abfallend bis auf 2 % im fünften Jahr unterworfen werden.

Diese unter realistischer Abwägung der haushaltsmäßigen Möglichkeiten getroffene Übergangsregelung liegt im Rahmen der Umsatzsteuer-Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Dauerlösung ebenfalls den sofortigen Vollabzug der Investitions-

steuer, übergangsweise aber auch einen nur teilweisen Abzug zulassen. (C)

Für **Kleinunternehmer** mit Vorjahres-Bruttoumsätzen bis 60 000 DM wird die bisherige Brutto-Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten mit einem Steuersatz von 4 % und einem Umsatzfreibetrag von 12 000 DM im Grundsatz beibehalten.

Der Freibetrag von 12 000 DM wird bei einem Umsatz von mehr als 40 000 DM durch eine Gleitregelung allmählich abgebaut. Er läuft bei einem Umsatz von 60 000 DM aus.

Diese Form der Besteuerung kommt insbesondere solchen kleineren Betrieben, die eine hohe Wertschöpfungsquote aufweisen, zugute. Für Unternehmen mit geringerer Wertschöpfung, vor allem aber für Unternehmen, die nicht überwiegend für Letztverbraucher tätig werden, ist jedoch die Einbeziehung in das System der Mehrwertbesteuerung trotz des dann wegfallenden Umsatzfreibetrages, der bei der Mehrwertsteuer aus systematischen Gründen keinen Platz hat, regelmäßig vorteilhafter. Deshalb ist ein Optionsrecht vorgesehen, wovon bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres mit Bindung für mindestens fünf Kalenderjahre Gebrauch gemacht werden kann.

Da die Frage der Option oft nur schwer zu entscheiden sein wird, bedarf es — namentlich in der Übergangszeit — einer verständnisvollen und großzügigen Handhabung der Fristen und der zeitlichen Bindung.

Für Gruppen **nichtbuchführungspflichtiger Unternehmer**, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, werden durch Rechtsverordnung angemessene Durchschnittssätze für die abziesbaren Vorsteuerbeträge oder die zu entrichtende Steuer oder für Teile der Bemessungsgrundlage festgesetzt. (D)

Diese Regelung dient dem Bedürfnis der Praxis nach einer Vereinfachung der Besteuerung in den hier in Betracht kommenden kleineren Fällen, in denen es nicht selten auch an der ordnungsmäßigen Verbuchung der Betriebsausgaben mangelt. Sie war schon in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen. Sie ist im Verlauf der parlamentarischen Beratungen dahin erweitert worden, daß die Durchschnittssätze auch von buchführungspflichtigen Unternehmern mit Jahresumsätzen bis 250 000 DM in Anspruch genommen werden können.

Mit der Besteuerung nach Durchschnittssätzen soll allerdings nicht eine Steuerermäßigung, sondern lediglich eine Steuervereinfachung erreicht werden. Sie muß zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von derjenigen abweicht, die sich ohne Besteuerung nach Durchschnittssätzen ergeben würde.

Bei der **Besteuerung der Landwirtschaft** ist dem Vorschlag des Agrarausschusses des Bundesrates, der die Pauschalierung der Vorsteuer auf den ermäßigten Steuersatz für landwirtschaftliche Eigenenerzeugnisse von 5 % vorsah, im Interesse dieser Betriebe, deren Mehrzahl durch die erhöhten Anfor-

(A) derungen an die Aufzeichnungspflicht überfordert gewesen wäre, gefolgt worden. Das liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung.

Als Folge dieser Pauschalierungsregelung kommt es nicht zu einer Zahlungsverpflichtung. Soweit jedoch innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes Getränke erzeugt werden, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, sind unter Berücksichtigung der auf 5 % pauschalierten Vorsteuer von dem erzeugenden Landwirt insoweit 5 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen.

Für die Forstwirtschaft ist eine entsprechende Pauschalierungsregelung auf der Grundlage eines Steuer- und Vorsteuersatzes von 3 % getroffen worden.

Die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen der Mehrwertsteuer — also ohne Vorsteuerpauschalierung — ist im Wege der Option auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe möglich, zumal sich auch zur Zeit schon, vor allem aber mit zunehmender Kapitalintensität der Betriebe, Vorsteuern ergeben können, die über die pauschalierten Beträge hinausgehen.

Ein Problem besonderer Art ergibt sich hinsichtlich der beim Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes vorhandenen **Bestände des Vorratsvermögens**. Sie sind noch mit Preisen kalkuliert, die die bisherige Umsatzsteuer enthalten. Nach dem Übergang auf das neue System haben sie mit Waren zu konkurrieren, deren Preise sich bereits auf der Grundlage der durch die Mehrwertsteuer ermöglichten Netto-Kalkulation gebildet haben. Beide Warengruppen werden bei der Veräußerung mit Mehrwertsteuern in gleicher Höhe belegt.

Zur Ausschaltung der Doppelbelastung und um für die Zukunft kumulative Elemente auszuschließen sowie nicht zuletzt auch aus konjunkturpolitischen Erwägungen wird das Vorratsvermögen von der darauf ruhenden Altumsatzsteuer durch eine besondere Übergangsregelung entlastet. Die dafür bei der Abschlußberatung im Bundestag unter Beibehaltung des allgemeinen Steuersatzes von 10 % gefundene Lösung überschreitet möglicherweise bereits die Grenze des Finanzierungsspielraums. Sie erfordert einen Mitteleinsatz von mehr als 4 Milliarden DM und eliminiert die Altumsatzsteuer zu etwa 70 %, teilweise dürften höhere Werte erreicht werden.

Bei dieser weitgehenden Entlastung, die technisch durch Anwendung der Ausfuhrvergütungssätze auf die um 20 % — bei Vorräten des Handels um 50 % — erhöhten Buchwerte erreicht wird, ist für zusätzliche Teilwertabschreibungen allgemein kein Raum.

Die **Empfehlungen des Finanzausschusses** und des beteiligten **Wirtschaftsausschusses** zu der Gesetzesvorlage liegen Ihnen, meine Damen und Herren, in der Drucksache Nr. 216/1/67 vor.

Im Finanzausschuß haben vor allem — ebenso wie im Wirtschaftsausschuß — die Probleme der Übergangsregelung für das Vorratsvermögen, die Behandlung der Investitions-Vorsteuern, die Besteuerung der Versorgungsleistungen und der

Getränke, die Gaststättenbesteuerung sowie die Behandlung der Rundfunkanstalten im Vordergrund der Beratungen gestanden.

Dabei hat sich eindeutig gezeigt, daß sich bei realistischer Beurteilung der haushaltsmäßigen Gegebenheiten für weitere als die im Gesetzentwurf aus guten Gründen für Einzelbereiche enthaltenen **Sonderregelungen** ohne Gefährdung der vorgesehenen Steuersätze **kein Raum** bietet. So würde die Herausnahme der Getränke aus dem allgemeinen Steuersatz einen Ausfall von 700 Millionen DM — davon für Wein 115 Millionen DM —, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Gaststättenumsätze eine Minderung von 190 Millionen DM und die Senkung der Steuersätze für Versorgungsleistungen — Wasser, Strom, Gas, Heizöl, Kohle — einen weiteren Steuerausfall von 750 Millionen DM ergeben. Das ergäbe zusammen einen Ausfall von 1640 Millionen DM.

Da diese Steuerausfälle nur über eine zur Zeit jedenfalls nicht vertretbare empfindliche Anhebung des allgemeinen Steuersatzes ausgeglichen werden könnten, sind die Änderungsanträge teilweise mit großer Mehrheit im Finanzausschuß abgelehnt worden.

Der Finanzausschuß ist mit dem Wirtschaftsausschuß der festen Überzeugung, daß das Reformwerk in der vorliegenden Fassung eine Besteuerung zu gewährleisten vermag, die mit der ihr innewohnenden Wettbewerbsneutralität nach innen und im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland den Granderfordernissen unserer modernen Industriegesellschaft gerecht wird.

Sicher wird die Anpassung an das neue System in der Übergangszeit manche Schwierigkeiten und Erschwernisse sowohl für die Betriebe als auch für die Verwaltung mit sich bringen. Sie gemeinsam und verständnisvoll zu meistern, muß ein dringendes Anliegen aller Beteiligten sein. Diesem Ziel dient auch die gemeinsame **Entschließung** des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses. Der entsprechende Antrag, der die Bundesregierung bittet, vor allem durch unverzügliche Bekanntgabe der Durchführungsvorschriften und durch weitgehende Anwendung angemessener Vorsteuer-Pauschalierungen — wobei insbesondere an freischaffende Journalisten und Schriftsteller gedacht ist —, die Umstellung nicht nur technisch zu erleichtern, sondern auch mit dazu beizutragen, das auch psychologische, sachlich zumeist nicht begründete Widerstände gegen die neue Art der Besteuerung leichter überwunden werden.

Ich darf Sie im Namen des Finanzausschusses bitten, die empfohlene Entschließung anzunehmen und zu der Gesetzesvorlage einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und bitte Herrn Ministerpräsident Dr. Altmeier, das Wort zu dem Antrag seines Landes zu nehmen.

(A) **Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz beantragt mit dem Ihnen vorliegenden Antrag auf Drucksache 216/2/67 die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil der Gesetzentwurf für **Wein** den normalen **Mehrwertsteuersatz** von 10 % vorsieht, während alle übrigen — ich unterstreiche — landwirtschaftlichen Produkte dem halben Steuersatz von 5 % unterliegen sollen.

Demgegenüber hat unser Antrag zum Ziel, in der Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs nach Nr. 30 folgende neue Nrn. einzufügen:

31. Traubenmaische
32. Traubenmost
33. Wein aus frischen Weintrauben mit einem Gehalt an Alkohol von 13 Grad oder weniger (aus Nr. 22.05 des Zolltarifs)

und die Nrn. 31 bis 47 durch die Nrn. 34 bis 50 zu ersetzen.

Die in den Nrn. 31, 32 und 33 genannten Getränke sollen dem halben Steuersatz von 5 % unterliegen. Damit soll eine **Gleichstellung** mit den übrigen **landwirtschaftlichen Produkten** hergestellt werden.

Ich möchte zunächst mit Nachdruck darauf hinweisen, daß der Normalsteuersatz von 10 % für Wein, wie er hier vorgesehen ist, eine schwere Einkommensminderung der Erzeuger, der Winzer, der (B) Weinbauern und anschließend der mittelständigen Weinhandelswirtschaft nach sich ziehen wird. Allein den 100 000 Winzern in der Bundesrepublik werden durch die jetzt vorgesehene Regelung schwere, wesentliche Einkommensminderungen auferlegt.

Aber über diese rein steuerliche Betrachtung hinaus sehe ich mich zu folgenden Feststellungen veranlaßt. Wein gilt von jeher in Deutschland als landwirtschaftliches Produkt, ist immer als landwirtschaftliches Produkt behandelt worden und steuerbegünstigt gewesen. Im geltenden bisherigen Umsatzsteuergesetz war der Wein auf der Erzeugerstufe von der Umsatzsteuer freigestellt. Auch im Rahmen der **europäischen Rechtsangleichung** folgt Wein den Regeln des Art. 38 ff. des EWG-Vertrages und ist in der Ausnahmeliste zu Art. 38 Abs. 2 des EWG-Vertrages aufgeführt. Demzufolge ist zu erwarten, daß der Wein bei der Harmonisierung des Steuerrechts den ermäßigten Steuersatz für landwirtschaftliche Produkte erhalten wird.

Aus alledem erscheint es in äußerstem Maße problematisch — ich möchte sagen: ungerecht — ein Agrarprodukt wie den Wein, der mit allen Risiken und Nachteilen landwirtschaftlichen Wachstums behaftet ist, den Industrieprodukten gleichzustellen und wie diese zu besteuern.

Noch ein weiteres. Wir vermögen heute das Ausmaß des uns treffenden **europäischen Wettbewerbs auf dem Weinmarkt** noch nicht zu überschauen. Er wird zweifellos Nachteile für den deutschen Wein

nach sich ziehen. Wir sollten daher auch aus diesem (C) Grunde einem Produkt, das sowohl aus nationaler wie auch aus internationaler Sicht ein landwirtschaftliches Erzeugnis war und ist, nicht über das erträgliche Maß hinaus belasten.

Dem eventuellen Einwand, das Gesetzgebungsverfahren könnte im Hinblick auf das Inkrafttreten und die verwaltungsmäßige Vorbereitung des Gesetzesvollzuges durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Zeitdruck geraten, wäre entgegenzuhalten, daß das nicht zu sein braucht. Ich weiß, daß beim Vermittlungsausschuß zur Zeit keine anderen Verhandlungspunkte anstehen. Diese Verhandlung brauchte wirklich nicht lange Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich möchte im übrigen diesem Argument von vornherein mit der Bemerkung begegnen, daß selbst dieser Umstand für uns in keiner Weise ein Grund sein dürfte, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, weil von der hier zu treffenden Entscheidung die Entwicklung des deutschen Weinbaus in nächster Zukunft ganz entscheidend abhängt.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Lemke: Ich bitte Herrn Minister Dr. Schlegelberger zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein das Wort zu nehmen.

(D) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Schleswig-Holstein hat mit Drucksache 216/6/67 den Antrag gestellt, der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung annehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aufgrund von § 26 des Gesetzes sicherzustellen, daß die Gaststätten im Wege der Pauschalierung des Vorsteuerabzugs von überhöhten Belastungen freigestellt werden.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, daß das Land Schleswig-Holstein keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellt, sondern Sie lediglich bittet, mitzuhelfen, der Bundesregierung auf den Weg zu geben, darüber nachzudenken, wie man dem **notleidenden Gaststättengewerbe** helfen kann.

Der Ausgangspunkt der Überlegung ist, daß die Gaststätten bisher mit einer vierprozentigen Umsatzsteuer belastet werden, daß jetzt aber durch die Umstellung gegenüber der früheren Situation sicherlich eine Mehrbelastung von etwa 11 % eintreten wird. Ich kann das im einzelnen nicht nachrechnen, aber ungefähr dürfte dieser Satz stimmen. Das bedeutet ganz zweifellos gegenüber anderen Wirtschaftszweigen eine nicht gewollte Wettbewerbsverzerrung.

(A) Ich darf Ihnen empfehlen, soweit Sie das nicht kennen, im einzelnen nachzulesen, wie unterschiedlich die Situation ist, je nachdem, ob Sie die bereiteten Speisen gleich an Ort und Stelle verzehren oder ob Sie sie kaufen und fünf Meter entfernt von der Gaststätte einnehmen.

Die Gaststätten haben überhaupt im Gegensatz zum Einzelhandel eine schwierigere Situation. Wir kennen das bereits auf dem Gebiete des Einkaufs von Spirituosen. Weiterhin ist zu bedenken, daß das Gaststättengewerbe **steuerlich** schon sehr **vorbelastet** ist, und zwar in einer Reihe von Ländern und Gemeinden durch die **Getränksteuer** und durch die zum Teil doch sehr veraltete **Schankerlaubnissteuer** — zwei Steuern, auf die aber aus fiskalischen Gründen einfach nicht verzichtet werden kann und deren Umbau wahrscheinlich auch erst möglich sein wird, wenn wir zu einer gesamten Finanz- und Steuerreform kommen werden.

Ich darf als dritten Grund etwas anführen, was nicht unmittelbar mit der wirtschaftlichen Betrachtung zusammenhängt und was vielleicht eigenartig klingen mag, aber doch ein wichtiger Grund ist. Unsere Gesellschaft, obwohl eine Massengesellschaft, wird immer mehr zu einer stummen Gesellschaft. Wir haben wenig Kontaktmöglichkeiten, und wir sollten diese wenigen Möglichkeiten, wo Menschen zusammenkommen und außerhalb des Hauses Meinungen austauschen, nicht völlig zerstören. Wir dürfen dabei nicht an die großen Gaststätten denken, in denen wir eine sehr hohe Frequenz haben, sondern an die Fülle der kleinen Gaststätten insbesondere auch in ländlichen Bezirken und kleineren Städten.

(B)

Alles das rechtfertigt nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein, die Bundesregierung zu bitten, diese Fragen noch einmal eingehend zu prüfen.

Wir haben soeben durch den Herrn Berichterstatter gehört, daß der Ausfall insgesamt 190 Millionen DM betragen würde. Bei dem Vorschlag, den das Land Schleswig-Holstein Ihnen unterbreitet, würde wahrscheinlich diese Summe nicht voll zu Buch schlagen.

Schließlich möge der Herr Bundesfinanzminister auch bedenken, daß er, wenn er der Empfehlung nicht stattgibt, vielleicht die 190 Millionen DM gewinnt; aber ob dann später das Huhn noch die goldenen Eier im Wege der Einkommen- und Körperschaftsteuer legt, mag zu bedenken sein. Die Rechnung geht vielleicht gar nicht so günstig auf, so daß auch aus finanziellen Gründen dieser Antrag zu rechtfertigen ist. Das Land Schleswig-Holstein wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesem EntschlieBungsbegehren stattgäben.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Strelitz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Hessen hat beantragt, den Vermittlungsausschuß an-

zurufen, und zwar mit dem Ziel, § 2 Abs. 3 Satz 2 (C) und § 12 Abs. 2 Nr. 7 a zu streichen; die Nrn. 7 b bis e würden dann 7 a bis d.

Zur Begründung führen wir aus, daß für den Er- laß von Vorschriften über die **Besteuerung der Ge- bühreneinnahmen der Rundfunkanstalten der Län- der** dem Bund eine verfassungsrechtliche Ermächti- gung fehlt. Bei der Ausübung der Gesetzgebungs- kompetenz nach Art. 105 Abs. 2 GG ist er an die Entscheidung der für den Rundfunk ausschließlich zuständigen Länder gebunden, wonach die Ver- anstaltung von Rundfunksendungen — entsprechend der deutschen Rechtsentwicklung — als staatliche Aufgabe von zehn Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird. Diese Entscheidung der Län- der kann nicht durch die Fiktion umgangen wer- den, die Rundfunkanstalten üben bei der Erfül- lung der Ihnen durch Gesetz oder Staatsvertrag übertragenen Aufgabe, Rundfunksendungen zu ver- anstalten, eine gewerbliche oder berufliche Tätig- keit aus.

(Vizepräsident Dr. Altmeier übernimmt den Vorsitz.)

Die Pflicht des Bundes, diese Entscheidung der Länder zu respektieren, ergibt sich darüber hinaus auch aus der nach dem Grundgesetz bestehenden **Pflicht zum bundesfreundlichen Verhalten**. Dieser Grundsatz beherrscht im deutschen Bundesstaat das gesamte verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und seinen Gliedern. Wir beziehen uns auf die Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts 12. Band, 205 (254). Er verpflichtet sowohl den Bund als auch die Länder zu gegenseitiger Rück- sichtnahme. Dies gilt in erhöhtem Maße, wenn ein Bundesgesetz — wie bei der vorgesehenen Rege- lung des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs — beson- dere Auswirkungen auf die Erfüllung einer staat- lichen Aufgabe hat, die ausschließlich Sache der Länder ist.

(D)

Wir meinen, daß die Anrufung des Vermittlungs- ausschusses nicht zu einer Verzögerung bei der Ver- abschiedung dieses wichtigen Gesetzes führt, weil alle anderen notwendigen Vorbereitungsarbeiten ohne Behinderung weiterlaufen können, während der Vermittlungsausschuß schnell tätig werden könnte.

Hinsichtlich der Presse wird, glaube ich, eine Er- klärung besonders aufgerufen. Ich beziehe mich vor- sorglich auf Abschnitt II der Drucksache 216/3/67.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort dem Herrn Ersten Bürgermeister von Ham- burg, Herrn Professor Dr. Weichmann.

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsi- dent! Meine Damen und Herren! Der Herr Bericht- erstatter hat sehr erschöpfend und sehr schlüssig Umfang, Verfahren und Vorzüge des Mehrwert- steuergesetzes begründet. Meines Erachtens besteht kein Zweifel, daß wir hier vor einem großen und neuen **Gesetzgebungswerk ganz besonderer Be-**

(A) **deutung** in unserer Steuersystematik stehen, das den Weg für eine Harmonisierung der Steuergesetzgebung im Großraum Europa freilegt, den wir alle erstreben. Ich glaube zudem, daß damit auch endlich einem erheblichen Nachteil des bisherigen Umsatzsteuersystems entgegengetreten wird, nämlich seiner Konzentrationsfördernden und also ein wenig mittelstandsfeindlichen immanenten Tendenz. Zudem glaube ich, daß im Endergebnis auch für den Konsumenten dieses neue Mehrwertsteuersystem seine Vorteile bringt, weil eben an die Stelle einer je nach den Stufen recht willkürlichen Steuerbelastung durch die Kumulation in den verschiedenen Phasen nun eine feste Belastung tritt.

Natürlich stehen alle Regierungen einer Lawine von Ausnahme- und Sonderwünschen gegenüber. Das ist nicht anders zu erwarten. Der Staatsbürger oder der Betroffene sieht naturgemäß auf seine Kasse zuallererst. Aber die staatspolitische Einsicht verlangt, glaube ich, den großen Wurf, ich möchte es so ausdrücken: den Makrokosmos in diesem Falle mehr im Auge zu behalten als den Mikrokosmos.

Ein besonderes Problem stellt sich hier allerdings im Bundesrat noch zur Erörterung — abgesehen von dem Steuersatz für den Wein, zu dem ich mich nicht äußern will —, nämlich die Frage der **Belastung der Rundfunkanstalten**. Ich möchte hierzu sagen, daß es — zunächst einmal im rein ökonomischen Raum betrachtet — rechnerisch noch gar nicht feststeht und kalkulatorisch festgehalten werden kann, ob die jetzt vorgesehene Besteuerung der Rundfunkanstalten für sie wirtschaftsschädigend sein würde. Allen Rundfunkanstalten stehen, schon im Hinblick auf das Farbfernsehen, wahrscheinlich große Investitionen bevor, und es ist durchaus denkbar, daß sie per Saldo unter Anwendung des Vorsteuerabzugs mit der Steuerbelastung vielleicht besser fahren können, als ohne die Steuerbelastung, weil dann auch das Privileg des Vorsteuerabzugs wegfallen würde.

(B) Das mag im Einzelfall unterschiedlich sein, wie in jedem Wirtschaftszweig der einzelne von der Mehrwertsteuer unterschiedlich betroffen wird. Ökonomisch steht jedenfalls noch gar nicht fest, ob hier eine für die Rundfunkanstalten wirklich nicht tragbare Belastung eintritt. Ich möchte aber auch meinen, daß es eigentlich systemfremd ist, die Frage der Tragbarkeit der Steuerbelastung in die Erörterung einzubeziehen. Wir haben die Frage der Tragbarkeit im Einzelfall natürlich auch bei sonstigen Gewerbezeigen nicht erörtern können. Es gehört eben zu den Risiken des Wirtschaftslebens, daß Unternehmen unterschiedlich von Steuerbelastungen betroffen werden; in einer dynamischen Wirtschaft müssen sie irgendwie sehen, damit fertigzuwerden.

Es bleibt, so meine ich, allerdings ein gewisses Problem. Die Rundfunkanstalten stehen — anders als etwa die Theater, die als gemeinnützige Anstalten ausgenommen sind — im Wettbewerb; sie stehen in der Tat in einem besonderen **Wettbewerb mit der Presse**. Es muß also noch einmal sehr

(C) gründlich durchdacht werden, ob nach dieser Richtung hin die Gesetzkonzeption nicht nochmals überprüft werden sollte. Das sollte, so glauben wir, im Wege einer Entschließung geschehen.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und der Bevollmächtigte von Hamburg haben den Entwurf einer **Entschließung** unterbreitet, die folgendermaßen lautet:

Der Bundesrat hat gegen die Einbeziehung der Rundfunkanstalten in den Kreis der Steuerpflichtigen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes **verfassungsrechtliche, zumindest verfassungspolitische Bedenken**, weil die Länder in den Rundfunkgesetzen die Rundfunkversorgung als öffentlich-rechtliche Aufgabe geregelt haben und der Bund durch den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue gehalten ist, diese Qualifikation auch für seinen Bereich zu respektieren.

Das ist eine Erwägung, über die ich bisher nicht gesprochen habe, die aber naturgemäß unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bundesregierung wie Bundesrat als Organen der Verfassung gleichermaßen am Herzen liegen muß; beide können nicht wünschen, in einen Verfassungskonflikt oder in einen Prozeß zu geraten. Aus diesem Grunde gebietet sich eine nochmalige gründliche Prüfung. Der zweite Teil der Entschließung lautet dann:

(D) Auf der anderen Seite würde die verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch notwendige Steuerbefreiung der Rundfunkanstalten möglicherweise die bestehenden **Wettbewerbsverzerrungen** im Verhältnis zu den **Tageszeitungen** verstärken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit auch eine Befreiung der Vertriebslöse der Tageszeitungen von der Umsatzsteuer gerechtfertigt ist.

Ich möchte die Bundesregierung bitten, diese Entschließung nicht nur als eine deklamatorische Übung des Bundesrates anzusehen. Hier handelt es sich in der Tat um eine Frage, die sowohl unter dem Gesichtspunkt der Gleichheitsbedingungen im Wettbewerb als auch der verfassungspolitischen Bedingungen nochmals ernsthaft erwogen werden sollte.

Ich glaube nur, daß der Bundesrat es mit dieser Entschließung genug sein lassen und den Vermittlungsausschuß nicht anrufen sollte. Das Gesetz ist nun einmal ein Gesetz, das sehr in die Wirtschaft eingreift, die Lagerhaltung und die konjunkturpolitische Situation betrifft und unmittelbare Wirkungen auslöst, sobald es definitiv ist, aber auch unmittelbare, und zwar ungünstige, Wirkungen auslöst, solange der Zustand noch in der Schwebe ist. Dieser Schwebezustand sollte gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Bemühungen um ein Herauskommen aus der Talsohle nicht verzögert werden. Unter diesem Gesichtspunkt von der Wirtschaft her gesehen dürfte eine definitive Regelung heute im Bundesrat gleichzeitig eine ökonomisch richtige Lösung sein. Ich möchte auch hinzufügen, daß Durch-

(A) führungsverordnung und Verwaltungsvorbereitungen außerordentliche Anforderungen an den administrativen Apparat stellen werden; sie sollten so schnell wie möglich in Angriff genommen werden, während sie ohne Frage bei einem Zwischenzustand verzögert werden würden — so wie die Menschen nun einmal sind.

So würde ich also auch meinerseits empfehlen, dem Standpunkt des Finanzausschusses zu folgen und auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, auf der anderen Seite aber die Entschließung anzunehmen mit der Betonung, die ich hier gegeben habe: daß es sich hier wirklich nicht um eine fromme Redensart handeln soll, nicht um einen Ausweg, sondern um ein sehr ernst gemeintes — ich wiederhole: sehr ernst gemeintes — Prüfungsersuchen des Bundesrates.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort dem Herrn Bundesfinanzminister Dr. Strauß.

Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich noch diese Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme benutzen, obwohl ich, ohne Prophet sein zu wollen, Ihre Entscheidung, wie sie hoffentlich getroffen wird, mit einigermaßen präziser Zuverlässigkeit voraussagen kann.

(Heiterkeit.)

(B) Über die rechtliche, wirtschaftliche und politische Notwendigkeit und Bedeutung der Umsatzsteuerreform sind sich beide gesetzgebende Körperschaften, Bundesrat und Bundestag, ohne Einschränkung seit langer Zeit einig. Es geht hier nicht nur um die wirtschaftliche und politische Notwendigkeit, sondern auch um die rechtliche Notwendigkeit; denn das bekannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts läuft etwa darauf hinaus, daß das gegenwärtige Umsatzsteuersystem noch nicht verfassungswidrig sei. Das schließt ein, daß es eines Tages, wenn der Gesetzgeber nichts getan hätte, verfassungswidrig geworden wäre. Wir haben dem Rechnung getragen und deshalb mit größtem Nachdruck in der neuen Regierung unter dem gegenwärtigen Bundeskanzler darauf gedrängt, daß dieses Gesetzgebungswerk nunmehr mit Vorrang behandelt und mit Termin zum 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt wird.

Schon zum **Regierungsentwurf** des Jahres 1963, der dann von parlamentarischer Seite übernommen und als **Initiativgesetzentwurf** eingebracht worden ist, lag eine **Stellungnahme des Bundesrates** vor. In dieser Stellungnahme hob der Bundesrat mit Recht hervor, daß die mangelnde Wettbewerbsneutralität der geltenden Umsatzsteuer als ein störendes Element unserer auf Wettbewerb und Marktwirtschaft ausgerichteten Wirtschaftsordnung angesehen und deshalb beseitigt werden muß und daß ein genauerer Grenzausgleich im Handel mit anderen Staaten erreicht werden muß. Diese Aussage ist heute noch so gültig wie im Jahre 1963.

(C) Ich darf außerdem bemerken, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen des EWG-Ministerrates in Brüssel und in den Besprechungen der Finanzminister sich immer zum Vorkämpfer der **EWG-Steuerharmonisierung** gemacht hat und daß es auch den Bemühungen der Bundesregierung bis zu einem gewissen Grade zuzuschreiben ist, daß im Februar dieses Jahres in Brüssel die beiden Umsatzsteuer Richtlinien beschlossen worden sind. Deshalb mußte die Bundesregierung, wenn sie nicht das Delikt des *venire contra factum proprium* begehen wollte, nunmehr auch dafür sorgen, daß innerhalb der Bundesrepublik dieses Reformwerk verabschiedet wird.

Ich kann es mir deshalb ersparen, die Umsatzsteuerreform im einzelnen hier vor Ihnen zu rechtfertigen. Hinzu kommt — auch hierin besteht Einigkeit —, daß die Umsatzsteuerreform notwendig ist, weil sie der deutsche Beitrag zu einer **gemeinsamen Mehrwertsteuer** der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes ist. Aber auch, wenn es diese Frage nicht gäbe, müßte aus rechtlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen das bisherige Umsatzsteuersystem durch das nunmehr vorgeschlagene ersetzt werden. Es geht hier nicht darum, etwa EWG-Gründe vorzuschieben und damit eine Argumentation für die Notwendigkeit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes zu liefern.

(D) Aber es besteht kein Zweifel, daß diese gemeinsame Mehrwertsteuer eine entscheidende Stufe dafür ist, daß andere Staaten innerhalb der EWG folgen, wobei die Harmonisierung, bei den indirekten Steuern beginnend, eines Tages auf die direkten Steuern — hoffentlich — ausgedehnt werden wird, und daß ohne eine Harmonisierung des Steuersystems, des Steuerrechts und ohne eine Harmonisierung der Anwendung des Steuer- und Zollrechts der Begriff Gemeinsamer Markt doch um einige fragwürdige Ungewisheiten belastet ist.

Ich begrüße die beiden Entschließungen, die vorgebracht worden sind, denn sie geben uns Gelegenheit, nach Inkrafttreten im Laufe der ersten 24 bis 36 Monate dieses ganze Gesetzgebungswerk, mit dem wir Neuland betreten haben, zu überprüfen.

Ich behaupte auch, ohne Experte sein zu wollen — aber ich glaube, daß es auch für die Experten gilt —, daß es einfach unmöglich ist, in rein theoretischer Voraussage alle **Auswirkungen der Umsatzsteuerreform** schon von vornherein festzulegen und im einzelnen vorausszusagen. Wir werden Erfahrungen sammeln müssen. Hier wird genau wie bei der Technik erst die praktische Anwendung eines bestimmten Systems bestimmte Erkenntnisse vermitteln, die dann die Möglichkeit sinnvoller Korrekturen geben.

Ich bitte Sie deshalb — obwohl ich nicht von allen Einzelheiten dieses Gesetzgebungswerkes beglückt bin, wie ich ausdrücklich bekennen möchte —, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich fühle mich zu dieser dringlichen Bitte berechtigt, weil das **Zustandekommen** des Gesetzes **nicht verzögert werden darf**. Man kann wohl einwenden, es handele

(A) sich nur um einige wenige Punkte. Aber ursprünglich hatten sowohl die Steuerverwaltung wie die Wirtschaft mit guten Gründen die Auffassung vertreten, sie brauchten ein volles Jahr, um alle Probleme der Umstellung — Preiskalkulation, Buchhaltung, Investitionsrechnung usw. —, oder bei der Verwaltung die anfallenden Probleme zu bewältigen. Wir haben der Wirtschaft und auch der Verwaltung nunmehr zugemutet, eine Mehrarbeit auf sich zu nehmen und sie innerhalb von sechs bis sieben Monaten zu bewältigen. Darum — ausschließlich aus diesem Grunde, nicht um recht haben zu wollen, weil auch ich der Meinung bin, daß manches, was hier steht, nicht der Weisheit letzter Schluß ist —, bitte ich im Namen der gesamten Bundesregierung darum, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Wir standen — ich darf das auch in diesem Hohen Hause in aller Offenheit sagen — unter einem Termindruck. Denn entweder muß dieses Gesetz zum 1. Januar 1968 mit einer entsprechenden Vorlaufzeit in Kraft gesetzt werden, oder es wäre frühestens — und das noch mit einigen Fragezeichen versehen — zum 1. Januar 1970 rechtsverbindlich geworden.

Alte Steuer — gute Steuer, auch wenn sie schlecht ist; neue Steuer — schlechte Steuer, auch wenn sie gut ist!

(B) Man muß deshalb dieses Gesetzgebungswerk zum 1. Januar 1968 in Kraft setzen können, damit der Staatsbürger sich bis zu den politisch relevanten Ereignissen des Jahres 1969 über alle Auswirkungen dieses Gesetzes, im Guten oder im Schlechten, im klaren ist. Zunächst gab es — nach den Telegrammen und Briefen auf meinem Schreibtisch zu urteilen — nur schlechte Auswirkungen. Ich war froh, daß die dritte Lesung im Bundestag vorbei war; denn wenn es noch länger gedauert hätte, dann wäre die Flut der Proteste — auch von denen, die begünstigt werden, ohne es zu merken — noch größer geworden. Darum mußte nun einmal ein Ende gesetzt werden. Das veranlaßt mich auch, diese Bitte hier in ebenso höflicher wie eindringlicher Form vorzutragen.

Ein anderer Termin als der 1. Januar 1968 war für uns in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich, und ob es einen Sinn gehabt hätte, zwar das Gesetzgebungswerk zu verabschieden, das Inkrafttreten dann aber der nächsten Legislaturperiode zu überlassen, das möchte ich mit einem großen Fragezeichen versehen. Wir haben deshalb sowohl der Verwaltung als auch der Wirtschaft den Sprung ins kalte Wasser zugemutet, und ich glaube, daß die Gesamtauswirkungen dieses Gesetzgebungswerkes, das sicherlich seine besonderen Tücken, aber auch seine noch geheimen Vorteile hat, diesen Entschluß rechtfertigen werden.

Wie eigenartig die Dinge liegen, geht auch daraus hervor, daß manche sich sogar danach gedrängt haben, den fünfprozentigen Umsatzsteuersatz zu bekommen und nicht völlig umsatzsteuerfrei zu werden, weil die Umsatzsteuerfreiheit ihnen angesichts der Belastung der Investitionen größere Nachteile

gebracht hätte als die Belastung mit 5%. Diese Unkenntnis lag sogar manchen Protestbriefen und einigen Reden in der Öffentlichkeit oder auch im Parlament zugrunde. (C)

Wir haben nur eine kurz bemessene **Umstellungszeit** von der Verabschiedung bis zum Inkrafttreten. Es ist das Anliegen der Bundesregierung, hier nunmehr der Wirtschaft Sicherheit zu geben und der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, mit den Durchführungsverordnungen so schnell wie möglich herauszukommen und im übrigen — das entspricht auch einem Antrag Ihrer Entschlüsse — eine **Mehrwertsteuerfibel** herauszugeben, die jedem, vom Einzelhändler und Handwerker angefangen bis zu den entsprechenden Abteilungsleitern der Großbetriebe, das handwerkliche Material geben soll, um mit dieser Umstellung auch fristgerecht zurechtzukommen.

Der Deutsche Bundestag konnte Ihnen dieses Gesetz nicht eher vorlegen. Ich muß auch an dieser Stelle dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages nicht nur für die Quantität, sondern auch für die Qualität seiner in Marathonsitzungen geleisteten intensiven Tätigkeit Anerkennung und Dank aussprechen.

In den einzelnen Ausschüssen, besonders im Finanzausschuß, sind die unendlich vielen Fragen, die eine solche Reform für den ganzen Wirtschaftskörper zwangsläufig aufwirft, in gründlicher Arbeit untersucht worden. Es gibt wohl in der ganzen parlamentarischen Geschichte kein steuerliches Gesetzgebungswerk, bei dem der Wirtschaft in solcher Breite und Ausführlichkeit Gelegenheit gegeben worden ist, Stellungnahmen abzugeben, wofür das gute deutsche Wort „**Hearing**“ nunmehr einen soliden Platz in der deutschen Sprachgeschichte bekommen hat! (D)

Gleichwohl ist dieses Gesetz, das Ihnen jetzt vorliegt, sicherlich nicht frei von allen Mängeln und in mancher Hinsicht verständlicherweise nur das **Ergebnis eines Kompromisses** zwischen widerstrebenden Gesichtspunkten, die zu berücksichtigen waren. Niemand wird anderes bei den großen Problemen erwarten können, die sich nun einmal bei einem Wechsel zu einem so grundverschiedenen Steuersystem einstellen müssen.

Es wäre leichter gewesen, mehr Ausnahmen zu bewilligen und manchen Wünschen entgegenzukommen, wenn nicht, was ich andererseits sagen muß, aus gutem Grunde der **Steuersatz** von 10 bzw. 5%, jedenfalls vorläufig, eine magische Grenze gewesen wäre; denn dieses Gesetzeswerk ist nicht ein stilles Haushaltssicherungsgesetz unter dem Tarnmantel einer Steuerreform. Es liefert dem Bund keine Reservekasse.

Ich habe mich schwersten Herzens entschlossen, den Wünschen des Wirtschaftsministers und den berechtigten Wünschen wirtschaftlicher Kreise nachzugeben und in der Behandlung der **Altvorräte** wesentlich weiter entgegenzukommen als ursprünglich geplant war oder auch als der Finanzausschuß des Bundestages ursprünglich beschlossen hatte.

- (A) Dieses Entgegenkommen bedeutet für das Jahr 1968 gegenüber dem Ertrag des bisherigen Umsatzsteuersystems ein Minus von 750 Millionen DM, auch unter Zugrundelegung der mittelfristigen Wirtschaftsprojektion des Bundeswirtschaftsministers. Für das Jahr 1969 ist es möglich, die dann entstehende Reserve zum Ausgleich heranzuziehen und etwa wieder auf plus minus Null zu kommen.

Gerade dieses Gesetzeswerk zeigt, daß es eine wirtschaftsneutrale Finanz- oder Steuerpolitik nicht gibt, daß heute mehr denn je wirtschaftspolitische Entscheidungen größten Ausmaßes in den Paragraphen eines Steuergesetzgebungssystems eingefangen sind. Darum habe ich mich im Bemühen, mich einerseits nicht von fiskalischen Gesichtspunkten terrorisieren zu lassen und andererseits den Notwendigkeiten in einem optimalen Maße Rechnung zu tragen, zu einer besseren Behandlung der Altvorräte entschließen können.

Man sollte auch hier klar sehen, daß die **Entscheidung** darüber, **ob Vorräte angelegt werden** und in welchem Umfang sie zu halten sind, in der Wirtschaft — ich sage das gerade auch hier mit aller Deutlichkeit in der Hoffnung, daß es nach draußen dringt — nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der maximalen Ausnutzung der Steuergesetzgebung erfolgen kann. Hier spielen konjunkturpolitische, preispolitische Gründe, hier spielt das Weihnachtsgeschäft, hier spielt auch die Gefahr eines Auftragsstoßes nach dem 1. Januar eine Rolle. Wer hier etwa glaubt, wegen der nicht vollen Entlastung der Altvorräte sich einen Vorteil verschaffen zu können, in dem er die Lager leert und erst ab 1. Januar wieder bestellt, der kann sehr wohl die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Die Entlastung um rund 70 %, in Verbindung mit einer gewissen Teilwertabschreibung, mit gewissen Auswirkungen auf Vermögens- und Gewerbesteuer, ist eine Lösung, die man der Wirtschaft, die über dieses Gesetz sehr wohl froh sein kann, durchaus zumuten kann. Man soll nicht nur immer die Nachteile dieses Gesetzes in schrecklichen Farben an die Wand malen, sondern auch die Vorteile sehen, die gerade dieses Gesetz auch der kleinen und mittleren Wirtschaft im Inland und vor allem in der Exportwirtschaft insgesamt bringt.

Natürlich sind einige berechtigte und verständliche Argumente, wenn ich das am Schluß noch sagen darf, vorgebracht worden; so der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Es gibt auch noch andere weinbauende Länder, die sicherlich gern eine Entlastung des **Weinbaues** gesehen hätten; es sprechen gute Gründe dafür. Aber Sie werden gewiß auch mein Argument würdigen, daß eine Entlastung des Weines von 10 auf 5 % dann nicht allein für sich bestehen bleiben könnte, daß sich dann die Frage bei Bier, Obstsäften und anderen nicht alkoholischen Getränken zwangsläufig aufwirft. Wenn also hier in einem Punkte vorgeschlagen wird — aus gutem Grund, das will ich gar nicht bestreiten, Herr Ministerpräsident —, man solle auf 5 % gehen, dann muß aus Gründen der Systemgleichheit, auch aus Gründen der inneren Logik und Systematik der Steuer-

satz von 5 % ebenfalls auf eine Reihe anderer Getränke angewendet werden. Dann aber geht es nicht nur um die etwa 110 Millionen DM Ausfall durch die steuerliche Vergünstigung oder Gleichstellung des Weines mit anderen agrarischen Produkten; dann geht es um Größenordnungen, die über einer halben Milliarde liegen. (C)

Dasselbe gilt auch für die durchaus verständlichen Anträge bei Gas, Wasser, Elektrizität usw.

Bei **Rundfunk** und **Fernsehen** handelt es sich wohl in der Hauptsache um verfassungspolitische bzw. verfassungsrechtliche Gründe. Wenn das Farbfernsehen kommt, wenn die großen Investitionen vor der Tür stehen, dann würde die Umsatzsteuerfreiheit des Rundfunks und des Fernsehens, die so schön klingt, sehr wohl zu einer kostenmäßigen Mehrbelastung infolge der Unmöglichkeit des Vorsteuerabzugs führen. Rein von der Finanz-, von der Preissituation, von der Liquiditätslage aus gesehen, ist für Rundfunk und Fernsehen voraussichtlich die Belastung mit 5 % für die Gebühren — bei den Zeitungen sind es die Vertriebslöhne — wahrscheinlich die bessere Lösung als die Umsatzsteuerfreiheit. Dasselbe gilt für den Teil der Presse, der zu großen Investitionen gezwungen ist.

Ich betrachte es als selbstverständlich, daß wir die Wünsche, die in Ihren Entschlüssen zum Ausdruck gekommen sind, ernsthaft prüfen. Wir werden die Zeit bis zum 1. Januar 1968 benutzen, um in enger Zusammenarbeit mit den Länderfinanzministerien die Verwaltung darauf einzustellen, um von der Verwaltung aus, wenn auch mit unkonventionellen Methoden, der Wirtschaft zu helfen, die Umstellung zum 1. Januar 1968 vornehmen zu können. (D)

Ich sage nochmals, daß ich dieses Gesetzeswerk zwar dem System und dem Grundsatz nach für notwendig, erfreulich, wünschenswert und vorteilhaft halte, in allen Einzelheiten aber nicht für der Weisheit letzten Schluß. Deshalb verliert niemand an Würde und Ansehen, wenn er die nächsten Jahre in der Durchführung dieses Gesetzes dazu benutzt, um Erfahrungen zu sammeln, in der Absicht, nach Ablauf einer bestimmten Frist **Korrekturen** vorzunehmen. Diese Korrekturen werden, auch was die Höhe des Steuersatzes anbetrifft, sich ohnehin von selbst stellen, wenn zwei Probleme aktuell werden. Das eine ist nach Ablauf der Frist des Stufenplans der Sofortabzug für die Investitionen, und das andere wird möglicherweise die Konsequenz der in Fragen der Gemeindefinanzreform zu treffenden Entscheidungen sein. Dann stellt sich ohnehin die Frage der **Höhe des Steuersatzes**, dann stellt sich ohnehin die Frage einer Novellierung.

Damit ergibt sich die Möglichkeit — sei es aus verfassungsrechtlichen, verfassungspolitischen, wirtschaftlichen oder weiß Gott welchen Gründen, aus Gründen der Systemgleichheit, der Gerechtigkeit, der Wettbewerbsgleichheit, oder was auch immer dann eine Korrektur veranlassen mag —, die Änderungen zu treffen, die notwendig sind. Die Ankündigung dieser Änderungen tut der Bedeutung dieses Gesetzgebungswerkes wahrlich keinen Abbruch. Es handelt sich hier um **eines der größten Reform-**

(A) werke, das die beiden gesetzgebenden Körperschaften — in Widerspruch zu der Auffassung, daß die **parlamentarische Demokratie** nicht in der Lage sei, große Reformen zu verabschieden — in erstaunlich kurzer Zeit und mit einem hohen Maß an sachlich anerkanntem Ergebnis verabschiedet haben. Ich darf auch Ihnen dafür herzlich danken.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und die sich aus Ziff. I der Drucksache 216/1/67 ergebende Entschließung anzunehmen.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein haben beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Hier sind maßgebend die Drucksachen 216/2/67, 216/3/67, 216/4/67 und 216/7/67.

Der Wirtschaftsausschuß hat entsprechenden Anträgen mit der in Ziff. II der Drucksache 216/1/67 enthaltenen Begründung widersprochen.

Außerdem liegen verschiedene Länderanträge auf Entschließungen vor.

(B) Nach § 31 der Geschäftsordnung muß ich nunmehr zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den darf ich um das Händzeichen bitten. — Das ist die Minderheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses soll nicht erfolgen, und die diesbezüglichen Anträge sind damit hinfällig.

Wir haben nunmehr noch über die vorliegenden Entschließungen abzustimmen, über die des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. I der Drucksache 216/1/67, über den Umdruck zu Drucksache 216/67, über die Entschließung des Landes Hessen unter Ziff. II der Drucksache 216/3/67, des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 216/5/67 und des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 216/6/67. Außerdem ist mittlerweile mit Drucksache 216/8/67 ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls auf eine Entschließung eingereicht worden. — Zunächst hat das Wort Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu der Entschließung auf Umdruck zu Drucksache 216/67 muß ich eine Berichtigung vorbringen. Es ist immer schlecht, wenn man etwas in sehr kurzer Zeit formulieren muß. Da ist eine Unebenheit drin. Im zweiten Absatz heißt es:

Auf der anderen Seite würde die verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch notwendige Steuerbefreiung der Rundfunkanstalten möglicherweise die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den Tageszeitungen verstärken.

(C) Sie wissen alle, daß eine Kommission der Bundesregierung diese Frage prüfen soll. Wir wollen hier nichts präjudizieren. Um das allgemeiner und offener zu fassen, soll der Text wie folgt geändert werden. Die Worte „die bestehenden“ werden gestrichen, und hinter dem Wort „Tageszeitungen“ wird eingefügt „begründen oder“, so daß der Text dann heißt:

Auf der anderen Seite würde die verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch notwendige Steuerbefreiung der Rundfunkanstalten möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den Tageszeitungen begründen oder verstärken.

Ich bitte, das so zu ändern. In dieser Form soll der Antrag zur Abstimmung gestellt werden.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz).

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abgelehnt wurde, hat Rheinland-Pfalz mit der Drucksache 216/8/67 Ihnen einen Antrag vorgelegt, mit dem gebeten wird, die darin vorgesehene Entschließung anzunehmen. Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Einbeziehung von **Wein** in den **Steuersatz von 10 %** eine **Ausnahmeregelung** darstellt und deshalb **verfassungsrechtlichen Bedenken** begegnet. Sowohl in der innerdeutschen Rechtsordnung wie im Rahmen des EWG-Vertrags gilt Wein nach wie vor als landwirtschaftliches Erzeugnis. Sinn dieser Entschließung soll sein, auf die erhebliche rechtliche Problematik hinzuweisen, die in der Einbeziehung von Wein in den gleichen Steuersatz wie den der Industrieerzeugnisse liegt; eine Einbeziehung, die wir schon vom Tatsächlichen her sehr bedauern.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich den Antrag auf Drucksache 216/1/67 auf. Unter I empfehlen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, die unter Ziff. 2 vorgeschlagene Entschließung anzunehmen. Wer dieser Entschließung zustimmt, bitte ich um das Händzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist dementsprechend beschlossen.

Ich rufe jetzt den Antrag auf Drucksache 216/5/67 auf. Es handelt sich um den Antrag des Landes Schleswig-Holstein:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aufgrund des § 26 des Gesetzes dafür Sorge zu tragen, daß die regionalen Tageszeitungen hinsichtlich der nichtgewerblichen Anzeigen durch eine angemessene Pauschalierung eines Vorsteuerabzugs entlastet werden.

(Prof. Dr. Weichmann: Wird dieser Antrag nicht durch den allgemeinen Entschließungsantrag auf dem Umdruck erledigt?)

(A) — Der Antrag ist bisher nicht zurückgezogen worden; er liegt hier vor, und wir müssen darüber abstimmen.

Wer dem Antrag auf Drucksache 216/5/67 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag auf Drucksache 216/6/67. Es handelt sich ebenfalls um einen Antrag des Landes Schleswig-Holstein:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aufgrund des § 26 des Gesetzes sicherzustellen, daß die Gaststätten im Wege der Pauschalierung des Vorsteuerabzugs von überhöhten Belastungen freigestellt werden.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Jetzt kommen wir zum Antrag auf Drucksache 216/8/67. Es handelt sich um einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Er wurde soeben begründet und enthält eine EntschlieÙung betreffend die Beurteilung der Situation für den Weinbau. Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 216/8/67 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme jetzt zu der allgemeinen EntschlieÙung auf Umdruck zu Drucksache 216/67 mit der soeben von Herrn Senator Dr. Heinsen gegebenen Änderung.

(B) Wer dieser EntschlieÙung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die EntschlieÙung ist angenommen *).

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes von der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **abzusehen**. Außerdem hat der Bundesrat die soeben gebilligten **EntschlieÙungen angenommen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 217/67).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 213/67).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Es wird nicht widersprochen. Es ist so **beschlossen**.

*) Siehe Anlage 1

Punkt 4 der Tagesordnung:

(C) **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften** (Drucksache 174/67).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) das Wort.

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der zur Beratung stehende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften ist auf eine einstimmige EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1966 zurückzuführen. Diese EntschlieÙung lautet:

„Da die Notwendigkeit besteht, die öffentliche Förderung des Wohnungsbaus fortzusetzen und entsprechende Mittel für den Bundeshaushalt gemäß § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sicherzustellen, wird die Bundesregierung beauftragt, möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Anhebung der Zinssätze für die älteren Sozialwohnungen vorsieht.“

Eine **höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen** ist nicht nur aus den in der EntschlieÙung genannten Gründen notwendig; gleichzeitig soll auch die bestehende Verzerrung im Mietpreisgefüge der Sozialwohnungen zu einem wesentlichen Teil beseitigt werden. Bei den älteren Sozialwohnungen der Jahre 1948 bis 1956 liegen die Mieten gegenwärtig im allgemeinen zwischen 1,50 und 2,10 DM/qm Wohnfläche/Monat, während sich für die im Jahre 1966 geförderten Sozialwohnungen bereits Kostenmieten bis zu 3 DM/qm Wohnfläche/Monat und zum Teil mehr ergeben. Da auch die Mieter der billigen älteren Sozialwohnungen größtenteils am allgemeinen Anstieg der Einkommen teilgenommen haben, ist auch unter Zugrundelegung der Tragbarkeitsätze des Wohngeldgesetzes eine höhere Mietbelastung für diese Mieter zumutbar.

(D) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine möglichst einheitliche und in der Auswirkung auf die Miete begrenzte Zinserhöhung gewährleistet und gleichzeitig den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Besonderheiten in den einzelnen Ländern, u. a. wegen unterschiedlicher Förderungsarten, bei der Durchführung dieses Gesetzes weitgehend berücksichtigen zu können. Mit Genugtuung ist festzustellen, daß dieser Gesetzentwurf ohne dirigistische Einzelvorschriften auskommt und dadurch den Wohnungsbau als Gemeinschaftsaufgabe — Bund / Länder / Gemeinden — unterstreicht.

Die höhere Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen soll vorerst auf die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz und auf die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in den Jahren 1957 bis einschließlich 1959 geförderten Wohnungen beschränkt bleiben, da in diesen Jahren weitgehend ähnliche Kostenverhältnisse und Förderungsbedingungen vorlagen.

Bei einer vollen Auschöpfung der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Zinsanhebung dürfte

(A) ein Mehraufkommen an Zinsen in Höhe von 400 bis 500 Millionen DM zu verzeichnen sein. Dieses Mehraufkommen verteilt sich, grob geschätzt, auf die einzelnen Förderungsmittel etwa wie folgt: mit 100—120 Millionen DM auf den Bund, mit 160—200 Millionen DM auf die Länder und mit 100—150 Millionen DM auf den Lastenausgleichsfonds.

Eine wesentliche Steigerung des Wohngeldbedarfs aus Anlaß der Zinserhöhung und damit der steigenden Mieten ist nicht zu erwarten, da auf Grund der niedrigen Ausgangsmieten und der allgemeinen Einkommensentwicklung die Mietsteigerungen im wesentlichen noch ohne Inanspruchnahme des Wohngeldes von den Mietern aufgefangen werden können.

Die sonst noch in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften stehen im engen Zusammenhang mit der Zinserhöhungsregelung und der damit verbundenen Mietenbildung. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, daß für alle seit 1948 errichteten Sozialwohnungen — gleichgültig, ob in schwarzen oder weißen Kreisen — die **Kostenmiete nach einheitlichen Mietpreisvorschriften** gebildet wird. Darüber hinaus soll in Zukunft sichergestellt werden, daß allein schon auf Grund der Darlehensverträge Zinserhöhungen oder ähnliche Maßnahmen ermöglicht werden. Aus diesem Grunde sollen die Darlehensverträge in Zukunft so abgeschlossen werden, daß

(B) einmal eine Erhöhung der Verzinsung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Einkommensentwicklung, möglich ist,

zum anderen die Tilgung öffentlicher Mittel nach der Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel erhöht werden kann

und schließlich öffentliche Mittel ganz oder teilweise gekündigt werden können, wenn die Ersetzung durch Kapitalmarktmittel möglich und im Hinblick auf den Darlehenszweck zumutbar ist.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — federführend — und im Rechts- und im Finanzausschuß beraten worden.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen begrüßt die in diesem Entwurf enthaltenen gesetzlichen Regelungen; er bedauert aber, daß infolge des ausdrücklich gesetzlich bestehenden Zinserhöhungsverbot für den größten Teil der Eigentumsmaßnahmen die Zinsanhebung auf **Mietwohnungen beschränkt** bleiben muß. Um in Zukunft eine eventuell notwendig werdende Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung auch bei **Eigentumsmaßnahmen** sicherzustellen, soll durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 44 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — in Artikel III Nr. 1 wiedergegeben — das derzeit bestehende Zinserhöhungsverbot für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu fördernde Eigentumsmaßnahmen aufgehoben werden.

(C) Eine auf Landesebene bezogene **Begrenzung der Mieterhöhung** auf 25 v. H. des Mietpreisgefüges bei den von der Zinserhöhung betroffenen Wohnungen im Landesdurchschnitt — wie es der Regierungsentwurf vorsieht — ist verwaltungsmäßig schwierig, wenn nicht in Flächenstaaten unmöglich. Der mit Mehrheit angenommene Änderungsvorschlag zu Artikel I Nr. 4 (§ 18 Abs. 2 Satz 2) ändert in der Sache nichts, sondern sichert nur eine praktikablere Durchführung dieser Vorschriften. Gleichzeitig werden wirtschaftlich unerwünschte Mietsteigerungen, die durch das Zusammentreffen weiterer Mieterhöhungstatbestände, wie Einführung der Kostenmiete für nach dem Ersten Wohnungsbau-gesetz geförderte Wohnungen in schwarzen Kreisen, Wegfall des Verzichts der Eigenkapitalverzinsung und weitere bis zum 1. Januar 1968 evtl. noch anfallende Kostensteigerungen, vermieden. Durch die Beteiligung des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau würde gleichzeitig eine größere Einheitlichkeit im Bundesgebiet erreicht, als sie durch die im Entwurf vorgesehene 25%ige Begrenzung möglich geworden wäre.

Mit großer Mehrheit wurde auch der Änderungsvorschlag zu Artikel I Nr. 4 (§ 18 a Abs. 2 Satz 3) angenommen. Durch die im Entwurf vorgesehene Vorschrift sollen auch sonstige Mittel des öffentlichen Haushalts an der Zinserhöhung beteiligt werden. Da es sich hierbei um Wohnungsfürsorgemittel handelt, die den Darlehen privater Arbeitgeber entsprechen, erscheint es nicht gerechtfertigt, derartige Mittel in die hier vorgesehene Regelung mit einzubeziehen.

(D)

Wenn auch durch den Änderungsvorschlag zu Artikel I Nr. 4 (§ 18 a Abs. 2 Satz 2), also durch die Einführung von **Tabellenhöchstmieten**, für den Mieter nicht tragbare Mieterhöhungen weitgehendst vermieden werden, so können durch die Neufassung des § 29 (Artikel I Nr. 8), insbesondere aus dem Zusammentreffen einzelner kostenerhöhender Faktoren sich Mieten ergeben, die zu unbilligen Härten führen könnten. Die Bundesregierung soll daher durch die dem Hohen Hause zur Annahme empfohlene EntschlieÙung — Ziff. 2 der Drucksache 174/1/67 — gebeten werden, diese Vorschrift im weiteren Gesetzgebungsverfahren daraufhin noch zu überprüfen.

Dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen war die Empfehlung des Rechtsausschusses zu Artikel I Nr. 4 (§ 18 a Abs. 1 letzter Satz), das Wort „ausdrücklich“ zu streichen, nicht bekannt, so daß er diesen Änderungsvorschlag in seine Beratung nicht mehr einbeziehen konnte. Ich möchte aber auf Grund der Aussprache im federführenden Ausschuß davon ausgehen, daß er dieser Empfehlung nicht ausdrücklich widersprochen hätte. Das bedeutet nicht, daß sich der Ausschuß mit der zu dem Änderungsvorschlag gegebenen Begründung identifiziert hätte. Zu bedenken ist jedoch, daß diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung das geschätzte Mehraufkommen aus den Zinserhöhungen nicht unbedeutend vermindern würde.

(A) Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken zu erheben.

Ich habe mich bewußt auf das mir wesentlich Erscheinende beschränkt und bitte, die einzelnen Änderungsvorschläge mit Begründung aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 174/1/67 zu entnehmen. Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitte ich das Hohe Haus, den Änderungsvorschlägen gemäß zu beschließen und im übrigen gegen den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 174/1/67 unter I vor. Unter II empfiehlt der Finanzausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über Drucksache 174/1/67 abstimmen und rufe Ziff. 1 a auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 1 b) aa)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b) bb)! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 1 c) aa)! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 1 c) bb)! — Ebenfalls die Mehrheit.

(B) Nun rufe ich die EntschlieÙung unter Ziff. 2 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die EntschlieÙung ist angenommen.

Dann rufe ich Ziff. 3 auf. — Mehrheit!

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 7 und 8 gemeinsam. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits zum Ausdruck gekommen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 209/67)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen ge-**

mäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. (C)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 205/67)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 205/1/67 vor.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. I dieser Drucksache abstimmen. Wer I zustimmt den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Punkte 7, 8 und 10 der Tagesordnung gemeinsam auf.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünft-, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und zur Ergänzung der Anlage 2 des Altsparengesetzes (Drucksache 208/67) (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1963 (Drucksache 210/67)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung (Drucksache 199/67)

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, den Verordnungen **zuzustimmen**. Wird um das Wort er sucht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Elfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 206/67).

Ich verweise auf die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 206/1/67.

Zur Abstimmung rufe ich auf Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenso die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der **angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Drucksache 134/67)

und Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für Verordnungen des Rates

- über die Festsetzung von Qualitätsnormen für Bulben, Blumenzwiebeln und Knollen
- über die Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (Drucksache 135/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 134/135/1/67 vor. Ich lasse über Ziff. I 1 abstimmen und mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme die Abstimmung über I 2 und II entfällt. Wer I 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über I 2. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu II 1 a) und 1 b). Hier mache ich auf den Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften zu a) aufmerksam. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über II 2. Darf ich also fragen, wer II 1 a) und 1 b) zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

(B) Nun ist noch abzustimmen über II 1 c). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für Verordnungen des Rates

- über die Beihilfe für Olsaaten
- über die Festlegung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/68
- zur Festsetzung der Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für Olsaaten und des Grenzübergangsortes (Drucksache 207/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 207/1/67 vor.

Ich lasse über die Ziffern 1 und 2 abstimmen. Ich mache hier auf den Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften aufmerksam. (C)

(Dr. Strelitz: Bitte getrennt abstimmen!)

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 179/67)

Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, der Bundesregierung die erbetene **Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen.

Hessen hat hierzu eine Erklärung schriftlich zu Protokoll*) gegeben.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung: (D)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/67)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht **anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 2. Juni 1967, statt.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, und schließe die Sitzung mit guten Wünschen für frohe Pfingsttage.

(Schluß der Sitzung: 11.38 Uhr.)

*) Siehe Anlage 2

Berichtigung

308. Sitzung: Auf Seite 54 B, 17. Zeile, ist zu lesen: Ausschusses aber auch um solche nach Art. 115 c und d, die ...

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

(C)

Anlage 1**Umdruck zu Drucksache 216/67**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer)**EntschlieÙung**

Der Bundesrat hat gegen die Einbeziehung der **Rundfunkanstalten** in den Kreis der Steuerpflichtigen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes verfassungsrechtliche, zumindest verfassungspolitische Bedenken, weil die Länder in den Rundfunkgesetzen die Rundfunkversorgung als öffentlich-rechtliche Aufgabe geregelt haben und der Bund durch den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue gehalten ist, diese Qualifikation auch für seinen Bereich zu respektieren.

Auf der anderen Seite würde die verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch notwendige Steuerbefreiung der Rundfunkanstalten möglicherweise Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den Tageszeitungen begründen oder verstärken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit auch eine Befreiung der Vertriebserlöse der Tageszeitungen von der Umsatzsteuer gerechtfertigt ist.

(B)

(D)

Anlage 2

Zu Punkt 14:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

wird vom Vertreter des Landes Hessen folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

Hessen stimmt der Entlastung zu, geht jedoch davon aus, daß die vom Bundesrechnungshof gerügten Vorgänge geprüft werden und den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen wird.